

Ausgabe 1 2012

# inform

STEUERJOURNAL

**STABILITÄTSGESETZ**

EIN KURZÜBERBLICK

**IMMOBILIENBESTEUERUNG**

BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

Der große Wurf hätte es werden sollen, das sogenannte Stabilitätsgesetz 2012. Ob es das wirklich geworden ist, lassen wir an dieser Stelle dahingestellt. Aus steuerlicher Sicht ist es jedenfalls noch „etwas unausgegoren“, sodass im Gesetzwerdungsprozess mit Änderungen zu rechnen ist. Wir wollen Sie dennoch bereits jetzt auf die möglichen steuerlichen Änderungen vorbereiten.

Insbesondere auch hinsichtlich der neuen Immobilienbesteuerung und der Wertpapierbesteuerung könnte akuter Handlungsbedarf bestehen.

Ihr Mag. Thomas Böhm  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer  
böhm & partner Steuerberater

### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 500 Stück.



## AKTUELLES ZUM THEMA AUTO

▶ KURZ NOTIERT

### Das Fahren mit ausländischen Kennzeichen in Österreich

Die Finanz führt derzeit **SCHWERPUNKTMÄSSIG KONTROLLEN** bei in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen durch. (Lenker werden angehalten!) Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher in Österreich die Normverbrauchsabgabe (NoVA) zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch

die Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“. Dieser Auffangtatbestand bewirkt, dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss, bestimmt sich nach dem dauernden Standort des Fahrzeuges im Sinne des KFG.

## STABILITÄTSGESETZ – EIN KURZÜBERBLICK

---

Bei Redaktionsschluss ist uns der Gesetzesentwurf vom 17.2.2012 vorgelegen. Anfang März soll das Gesetz den Ministerrat und Mitte März das Parlament passieren, sodass mit dem Inkrafttreten Anfang April 2012 zu rechnen ist.

### Änderungen im Einkommensteuergesetz (ua)

+ In der österreichischen Steuererklärung geltend gemachte ausländische Verluste werden in Zukunft mit dem nach ausländischen Steuerrecht ermittelten Betrag gedeckelt (aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht bedenklich).

+ Der Gewinnfreibetrag steht nur bis zu einem Jahresgewinn von EUR 175.000,00 in vollem Umfang (dh 13%) zu. Für die nächsten 175.000,00 beträgt der Gewinnfreibetrag 7% und für die nächsten EUR 230.000,00 nur mehr 4,5%

+ Grundstücksveräußerungen (einschließlich Grund und Boden!) führen in Zukunft, abgesehen von Einzelfällen wie zB Hauptwohnsitzbefreiung, im Falle eines Veräußerungsgewinnes ungeachtet der Behaltdauer zur Einkommensteuerpflicht. Sofern man nicht Gegenteiliges beantragt, kommt ein fester Steuersersatz von 25% zur Anwendung.

+ Bei den Sonderzahlungen

(Sechstel) von Dienstnehmern steigt der fixe Steuersatz ab einem Sechstelgesamtbetrag von 25.000,00 für den übersteigenden Betrag auf 27% (statt bisher 6%) und ab einem Betrag von insgesamt 50.000,00 für den übersteigenden Betrag auf 35,75% (bisher 6%).

+ Ausdehnung der jährlichen Forschungsprämie für Auftragsforschung von EUR 10.000,00 auf bis zu EUR 100.000,00

+ Bei der Prüfung der Begünstigungsfähigkeit von Forschungsaktivitäten soll in Zukunft die FFG (als Gutachter) eingebunden werden.

### Änderungen im Körperschaftsteuergesetz (ua)

+ Bei ausländischen Gruppenmitgliedern werden die in Österreich geltend gemachten Verluste mit dem nach ausländischen Steuerrecht ermittelten Betrag gedeckelt.

+ Die neu geschaffene Immobilienertragsteuer soll auch bei Privatstiftungen Anwendung finden.

### Änderungen im Umsatzsteuergesetz (ua)

+ Ausschluss vom Vorsteuerabzug für Immobilienvermieter, wenn die Vermietung an nicht

vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer erfolgt

+ Ausdehnung des Vorsteuerberichtigungszeitraums bei Liegenschaften von 10 auf 20 Jahre

---



## BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN BEI DER IMMOBILIENBESTEUERUNG



Die Regierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen zum Stabilitätsgesetz 2012 zwar nicht auf eine Vermögenssteuer einigen können, als Kompromiss hat man sich aber offenbar darauf verständigt, die Immobilienbesteuerung massiv zu ändern bzw zu verschärfen.

Sollte das Stabilitätsgesetz in unveränderter Form in Kraft treten, ist für Immobilienbesitzer uU akuter Handlungsbedarf gegeben. Wir stellen Ihnen in der Folge die beabsichtigten Änderungen im Detail dar und geben grundsätzliche Ratschläge.

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung „privater“ Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Im Betriebsvermögen sind Liegen-

schaftsveränderungen unabhängig von der Behaltdauer steuerpflichtig (Grund und Boden bei §4(1) und §4(3) Ermittlern ausgenommen).

### Immobilienvererbssteuer

Ab 1.4.2012 sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften unabhängig von der Behaltdauer besteuert werden.

**JEDENFALLS STEUERFREI** veräußert werden kann unverändert:

+ Die als **HAUPTWOHNSITZ** genutzte Immobilie (entweder mindestens 2 Jahre seit Anschaffung als Hauptwohnsitz genutzt oder innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz)  
+ **SELBST HERGESTELLTE GEBÄUDE** (dh man war Bauherr), soweit sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Verkauf **NICHT ZUR**

**EINKÜNFTEERZIELUNG** verwendet worden sind + Grundstücke, die infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen veräußert werden

Liegt Steuerpflicht vor, so errechnet sich der zu versteuernde Betrag aus der **DIFFERENZ VON VERÄUSSERUNGSERLÖS UND ANSCHAFFUNGSKOSTEN**, wobei die Anschaffungskosten um Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen erhöht werden können. Zudem kann vom Veräußerungsgewinn nach Ablauf von 10 Jahren ein jährlicher Inflationsabschlag von 2% geltend gemacht werden.

Die Einkommensteuer selbst berechnet sich nicht nach dem normalen Tarif (es sei denn, es wird ein Antrag eingebracht), sondern es kommt ein fester Steuersatz von 25% zur Anwendung. Dieser Steuersatz soll auch im

betrieblichen Bereich gelten, wenn die Liegenschaft dem Anlagevermögen zuzurechnen ist und Liegenschaftsüberlassungen bzw –veräußerungen nicht den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit bilden.

Die neue Rechtslage soll für Liegenschaften gelten, die nach dem 1. April 2002 angeschafft worden sind und nach dem 31. März 2012 veräußert werden. Die 25%ige Steuer soll im Regelfall im Zuge der Selbstberechnung und ansonsten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet werden.

Aber auch die Veräußerung von **VOR DEM 1. APRIL 2002 ERWORBENEN LIEGENSCHAFTEN** („Altvermögen“) bleibt nicht völlig steuerfrei. Für **VERKÄUFE AB 1. APRIL 2012** gelten in diesen Fällen folgende Neuregelungen:

+ Werden schon vor dem 1.

4.2002 angeschaffte und **UMGEWIDMETE LIEGENSCHAFTEN** (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, wird der Veräußerungsgewinn pauschal mit **60%** des Verkaufspreises angenommen (entspricht einer Steuerbelastung vom Verkaufspreis iHv **15%**).

+ **OHNE UMWIDMUNG BZW BEI UMWIDMUNG VOR DEM 1.1.1988** wird der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14% des Verkaufspreises angenommen (entspricht einer Steuerbelastung vom Verkaufspreis iHv **3,5%**).  
+ Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann statt der pauschalen Ermittlung der tatsächliche Wertzuwachs mit 25% besteuert werden.

### WAS ÄNDERT SICH?

+ Bei alter Rechtslage war im außerbetrieblichen Bereich der Verkauf eines Grundstücks **VOR ABLAUF VON 10 JAHREN**

mit dem vollen Einkommensteuertarif steuerpflichtig; dh vom Veräußerungsgewinn waren bis zu 50% an das FA abzuführen; **MIT DER NEUEN RECHTSLAGE** werden „Spekulanten“ **BESSERGESTELLT**, weil der Veräußerungsgewinn **NUR MEHR MIT 25%** besteuert wird.

+ Im Falle der **GELTENDMACHUNG VON BESCHLEUNIGTEN ABSCHREIBUNGEN** (sogenannte Zehntel- bzw Fünfzehntelabsetzungen) hatte sich bis dato die Steuerhängigkeit der stillen Reserven von 10 Jahren automatisch auf **15 JAHRE** verlängert. Auch diese Veräußerer sind nach der neuen Rechtslage **BESSERGESTELLT**, weil innerhalb der 15 Jahre der Veräußerungsgewinn nur mehr mit 25% besteuert wird.

+ Die **NACHVERSTEUERUNGSREGELUNG** des § 29 Abs 7 EStG (Nachversteuerung geltend gemachter Fünfzehntel) bleibt von der Veräußerungsgewinn-



besteuerung **UNBERÜHRT**. Das ist konsequent, weil es lediglich um die Rückgängigmachung des Vorteils aus der beschleunigten Abschreibung bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte geht.

+ **NACH ABLAUF VON 10 JAHREN** war der Veräußerungsgewinn bis dato steuerfrei gestellt. Mit der neuen Rechtslage wird der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, es erfolgt somit für diese Immobilienverkäufer eine **SCHLECHTERSTELLUNG**, wobei je nach Zeitpunkt der Anschaffung und einer allenfalls erfolgten Umwidmung die **STEUERBELASTUNG** de facto **3,5%, 15% ODER 25%** betragen kann.

+ Der **VERKAUF VON BETRIEBLICH GENUTZTEN LIEGENSCHAFTEN** war **IM RAHMEN DER EINKOMMENSTEUER** bis dato unabhängig von der Behaltdauer mit dem vollen Einkommensteuertarif (bis 50%) steuerpflichtig. Mit der neuen Rechtslage ergibt sich für Unter-

nehmen, die keine Körperschaft sind und deren Kerngeschäft nicht die Liegenschaftsüberlassung bzw – veräußerung ist, eine **BESSERSTELLUNG**, weil sich der Steuersatz auf **25%** reduziert. Wertänderungen von Grund und Boden sind allerdings in Zukunft unabhängig von der Gewinnermittlungsart steuerhängig.

+ Im Gesetzesentwurf ist ein generelles Ausgleichs- und Vertragsverbot für Verluste aus „privaten“ Liegenschaftsveräußerungen enthalten.

#### **BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?**

Allgemein ist festzuhalten, dass ein überhasteter Verkauf binnen weniger Tage vor Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2012 nur aus Steuerspargründen unsinnig ist, wenn dadurch nicht der tatsächliche Verkehrswert als Verkaufspreis erzielt werden kann. Die steuerlichen

Konsequenzen sollten bei der Entscheidungs- und Kaufpreisfindung aber keinesfalls vernachlässigt werden.

Besteht eine **KONKRETE VERÄUSSERUNGSABSICHT**, dann kann es je nach Fallkonstellation aus ertragsteuerlicher Sicht vorteilhaft sein, die Veräußerung noch vor 1.4.2012 oder nach 31.3.2012 durchzuführen. Die steuerlichen Auswirkungen sollten jedenfalls Berücksichtigung finden, sodass ein **ZEITNAHES PERSÖNLICHES BERATUNGSGESPRÄCH DRINGEND** anzuraten ist.

#### **Änderungen in der Umsatzsteuer**

Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen sind berechtigt, die an sie selbst in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge von der an das Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuer in Abzug zu brin-

gen. Das bedeutet, dass bei **UMSATZSTEUERPFLICHTIGER VERMIETUNG** automatisch der **VORSTEUERABZUG** für die Umsatzsteuer bei den laufenden Kosten, aber auch bereits für die Umsatzsteuer von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten zusteht bzw bis dato zugestanden ist.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten gilt allerdings die Einschränkung, dass es innerhalb eines 10-Jahreszeitraums nach der Fertigstellung bzw Anschaffung bei Beendigung der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit (zB steuerfreier Verkauf, Privatnutzung oder Umstellung auf steuerfreie Vermietung) zur Nachversteuerung eines Teilbetrages (offene Zehntelbeträge) kommt.

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 soll es hier zu 2 gravierenden Änderungen kommen:

1) Der derzeit zehnjährige **ZEITRAUM FÜR DIE BERICHTIGUNG DES VORSTEUERABZUGS** bei Gebäudeinvestitionen wird **AUF 20 JAHRE VERLÄNGERT**. Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB Verkauf oder Privatnutzung) die Vorsteuern innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Bei dieser gesetzlichen Maßnahme handelt es sich um das **SCHLIESSEN EINER STEUERLÜCKE**, die in der Beratungspraxis wohlwollend angenommen und angewandt worden ist. Der Gesetzgeber hat das gegenständliche Reformpaket dazu genutzt, diese Steuerlücke zu schließen.

#### **BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?**

+ Der erweiterte Vorsteuerberichtigungszeitraum gilt nicht für bereits vermietete Liegenschaften. Für diese **BESTEHENDEN UND BEREITS VERMIETETEN LIEGENSCHAFTEN** bleibt die alte Rechtslage bestehen, sodass **KEIN HANDLUNGSBEDARF** besteht.

+ Für den Fall, dass Liegenschaften bereits fertiggestellt sind oder zeitnah fertigwerden, kann bei **LIEGENSCHAFTEN FÜR WOHNZWECKE** letztmalig die aktuelle Rechtslage in Anspruch genommen werden, wenn der **VERTRAGSABSCHLUSS** über die Vermietung (Mietvertrag) noch **VOR DEM 31.3.2012** erfolgt. In diesem Fall ist Eile geboten.

+ Für den Fall, dass es sich um **LIEGENSCHAFTEN MIT ANDERER NUTZUNG** (insb. Geschäftsräumlichkeiten) handelt, ist zur Inanspruchnahme der alten Rechtslage erforderlich, dass

die Liegenschaft noch **VOR DEM 31.3.2012 IN NUTZUNG GEHT.**

Bei in Bau befindlichen Objekten oder noch neu zu erwerbenden Objekten tickt die Uhr.

+ Generell gilt, die steuerlichen Vorschriften können bei der Frage des Erwerbes von Immobilien nur ein Nebenaspekt sein. Jene, die kurzfristig sowieso eine Anschaffung einer Immobilie planen, sollten die geplanten steuerlichen Änderungen nicht außer Acht lassen und den Erwerb uU beschleunigen.

2) Das bisherige Wahlrecht bei der Vermietung und beim Verkauf von Liegenschaften, den Umsatz als umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei zu behandeln, entfällt, wenn der Mieter keinen Anspruch auf Vor-

steuerabzug hat. Die **UMSATZ- STEUERLICHE BEHANDLUNG** der Vermietung ist damit **IN ZUKUNFT VON DER ART DES MIETERS ABHÄNGIG.**

Das bedeutet, dass zB ein Vermieter, der Räumlichkeiten an einen Arzt (erzielt unecht umsatzsteuerbefreite Erlöse) vermietet, in Zukunft automatisch **UMSATZSTEUERFREI VERMIETEN** muss. Dem Vermieter steht damit auch kein Vorsteuerabzug zu bzw er muss allenfalls bei bereits rückerstatteter Umsatzsteuer eine Vorsteuerkorrektur vornehmen.

Dies erscheint insofern **PROBLEMATISCH**, weil durch die Anknüpfung an die steuerliche Situation des Mieters der Vermieter von der Besteuerung des

jeweiligen Mieters abhängig ist. Man kann es dem Vermieter aber wohl kaum zumuten, dass dieser jährlich überprüft, dass der Mieter (weiterhin) keine umsatzsteuerbefreiten Umsätze tätigt. **BEI HÄUFIGEM MIETERWECHSEL** käme es damit im Zusammenspiel mit der Änderung des Vorsteuerberichtigungszeitraums innerhalb der ersten 20 Jahre nach Anschaffung bzw Fertigstellung unvermeidbar zu **MEHRMALIGEN VORSTEUERKORREKTUREN.**

Weiters stellt sich die **FRAGE, NACH DEM VERHÄLTNIS DER BESTIMMUNG ZUR KLEINUNTERNEHMERREGELUNG.** UU kann über die Steueroption des § 6 Abs Z 27 UStG ungeachtet der gesetzlichen Änderung in

Kleinunternehmerfällen (Nettojahreserlös < EUR 30.000,00) weiterhin steuerpflichtig vermietet werden.

Hier muss man jedenfalls abwarten, ob und wie sich der Gesetzestext noch verändern wird. Diese beabsichtigte Änderung erscheint uns als sehr unausgegoren, sodass wir davon ausgehen, dass es hier noch zu Änderungen kommen wird.

Die **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN** sehen vor, dass diese Bestimmung auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden ist, die nach dem 31.3.2012 beginnen und bei denen mit der Errichtung des Gebäudes erst nach dem 31.3.2012 begonnen bzw das Wohnungseigentum

erst nach dem 31.3.2012 erworben oder begründet worden ist. Dh diese Bestimmung hat (im Falle des Inkrafttretens) nur für **NEUBAUTEN UND NEUERWERBE** nach dem 31.3.2012 **RELEVANZ.**



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

## WERTPAPIERSTEUER

Mit etwas Verspätung (6 Monaten) ist es ab 1.4.2012 soweit. Die von der Regierung als Vermögenszuwachssteuer gepriesene 25%ige Wertpapiersteuer wird ab diesem Zeitpunkt von den Banken eingehoben.

Da die Wertpapiersteuer ab April in Ihren Depotauszügen als Abzugsposten vorkommen wird, nehmen wir dies als Anlass, Ihnen einen Überblick über die neuen Bestimmungen zu geben und Ihnen einige wertvolle Tipps zu geben.

### Was sind die wichtigsten Änderungen:

Nach der **BISHERIGEN** Rechtslage waren Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen (zB Aktienverkäufe) im Privatbereich innerhalb der **EINJÄHRIGEN SPEKULATIONSFRIST** voll steuerpflichtig (bis zu **50%** Einkommensteuer), **DANACH** aber zur Gänze **STEUERFREI**.

Im Rahmen der neuen Bestimmungen werden alle Einkünfte aus realisierten **WERTSTEIGERUNGEN VON KAPITALANLAGEN** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) und Derivaten (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **GENERELL UND UNABHÄNGIG VON BEHALTEFRISTEN** mit **25 % KEST** besteuert.

Die jährliche Einkommensteuererklärung wird dadurch nicht zwangsweise komplizierter, da der Gesetzgeber die **EINHEBUNG DER WERTPAPIERSTEUER** den **DEPOTFÜHRENDE BANKEN** vorgeschrieben hat. Nur wenn sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot befinden, müssen Sie die Einkünfte in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und im Rahmen der Veranlagung mit 25 % besteuern.

Die neuen Bestimmungen ermöglichen auch im Privatbereich einen Ausgleich allfälliger Verluste aus Wertpapierveräußerungen mit anderen positiven Einkünften aus Wertpapierveräußerungen (**VERLUSTAUSGLEICH**). Der Verlustausgleich funktioniert nur innerhalb der von der Wertpapiersteuer erfassten Einkünfte, sodass zB der Ausgleich mit Sparbuchzinsen nicht möglich ist.

Aus der Verlustausgleichsmöglichkeit können sich aber dennoch **INTERESSANTE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN** ergeben (zB Verkauf von vor dem 1.1.2011 angeschafften und mittlerweile aufgrund Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußerbaren **ANLEIHEN** mit hohem Kurswert (> 100) und Neuerwerb einer Anleihe mit ähnlichem Kurs, sodass am Ende der Laufzeit ein steuersparender Verlustausgleich lukriert werden kann).

Die neue Wertpapierbesteuerung gilt grundsätzlich auch **IM BETRIEBLICHEN BEREICH** von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verluste aus **TEILWERTABSCHREIBUNGEN** oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen vorrangig mit positiven Einkünften aus Wertpapierwertsteigerungen verrechnet sind und ein verbleibender **ÜBERHANG NUR MEHR ZUR HÄLFTE** abgesetzt werden kann. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften undgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Was gibt es für Übergangsfristen bzw ergibt sich daraus ein Handlungsbedarf?

Die Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen gilt nur für nach dem 31.12.2010 neu angeschaffte Kapitalanlagen. Alle Wertpapiere, die bereits vor 1.1.2011 erworben worden sind, können im außerbetrieblichen Bereich unverändert steuerfrei veräußert werden.

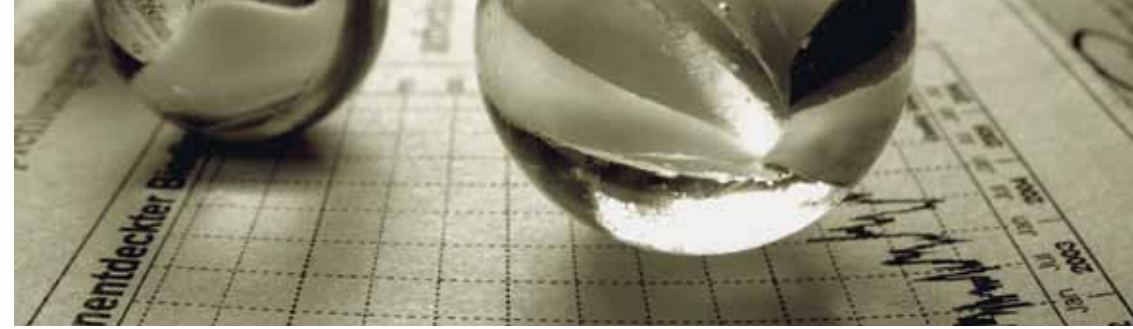
Damit es zu keiner Besteuerungslücke kommt, wurde die einjährige Spekulationsfrist für die Zeit von 1.1.2011 – 1.4.2012 abgeschafft, sodass bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer besteuert werden. Alle **NACH DEM 31.12.2010 ANGESCHAFFTEN WERTPAPIERE** sollten deshalb **ERST NACH DEM 31.3.2012 VERKAUFT** werden (25%iger Steuersatz anstatt bis zu 50%).

Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage macht es aufgrund der Verlustausgleichsmöglich-

keit und der Bankenzuständigkeit für die Wertpapiersteuer Sinn, das vorhandene **WERTPAPIERVERMÖGEN AUF EINEM GESAMTDEPOT** zu **BÜNDELN**. Damit kann die Durchführung eines möglichen Verlustausgleiches (ohne Ausfüllen einer Steuererklärung) sichergestellt werden. Aus diesem Grund locken mehrere Banken aktuell mit günstigen Wechselkonditionen.



Wolfgang Böhm, StB u. WP



## FINANZSTRAFGESETZ – EIN KURZÜBERBLICK



Sowohl im Fernsehen als auch in den Printmedien sind die aktuellen prominenten Steuerhinterziehungs- bzw. Korruptionsfälle ein bestimmendes Thema. Der ORF veranstaltete kürzlich sogar eine Im-Zentrum-Sonder-sendung mit dem provokanten Thema „Brauchens' eine Rechnung – Österreich Land der Steuerhinterzieher?“.

Wir wollen uns an dieser Diskussion, in der bestimmte Branchen mehr und andere weniger belastet werden, nicht beteiligen. Unser Anspruch bei böhm & partner ist es, unsere Kunden bestmöglich zu beraten und zu unterstützen um unter Ausnutzung aller rechtlichen Spielräume eine möglichst niedrige Abgabenquote zu erzielen. **VON JEGLICHER ART DER STEUERHINTERZIEHUNG DISTANZIEREN WIR UNS KLAR.**

Wir haben die aktuelle Berichterstattung in den Medien aber nunmehr zum Anlass genommen, Ihnen einen **KLEINEN ÜBERBLICK ÜBER DAS ÖSTERREICHISCHE FINANZSTRAFRECHT** zu geben.

Generell gilt der Grundsatz, dass **NICHT AUTOMATISCH JEDE STEUERNACHZAHLUNG EINE STRAFE** nach sich zieht. Solange man nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften seine Steuererklärungen abgegeben und Steuern bezahlt hat, wird eine Steuernachzahlung keine Strafe nach sich ziehen. Bewegt man sich in einem Grenzbereich, dann sollte eine vertretbare Rechtsansicht vorliegen. UU ist auch die Offenlegung des Sachverhalts bei der Finanz (zB durch entsprechende Beilagen bei der Steuererklärung) zu empfehlen. Fällig werden in diesen Fällen zusätzlich

zur Nachzahlung im Regelfall nur bestimmte Nebengebühren (Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder Anspruchszinsen).

Strafen kommen allerdings dann in Betracht, wenn die Steuernachzahlung aus einer fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Pflichtverletzung resultiert. In der Folge stellen wir Ihnen überblicksmäßig die wichtigsten (nicht alle!) Straftatbestände und die damit verbundenen Strafraumen kurz dar:

### Fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG)

Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer **FAHRLÄSSIG** unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine **ABGABENVERKÜRZUNG** bewirkt.

**FAHRLÄSSIG** handelt, wer die **SORGFALT AUSSER ACHT** lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen gesetzwidrigen Sachverhalt verwirklichen könne.

Fahrlässigkeit liegt **DANN NICHT** vor, wenn ein **ENTSCHULDBARER IRRTUM** unterlaufen ist. Ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen.

Ein schuldausschließender Irrtum ist zum Beispiel, wenn sich der Abgabepflichtige bei der

Abgabenbehörde erkundigt und eine falsche Auskunft erhalten hat, die nicht offensichtlich falsch war. Gleiches gilt für den Fall, dass der Abgabepflichtige aufgrund einer vertretbaren Rechtsansicht gehandelt hat.

Eine fahrlässige Abgabenverkürzung kann selbst dann vorliegen, wenn der Abgabepflichtige die Bücher und Aufzeichnungen gar nicht selbst geführt hat (weil zB für diesen Bereich extra eine Mitarbeiterin angestellt ist), da der Abgabepflichtige dazu verpflichtet ist, allfällige Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszuwählen und in der Folge entsprechend zu beaufsichtigen.

### Abgabenhinterziehung § 33 FinStrG)

Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer **VORSÄTZLICH** unter **VERLETZUNG** einer abgabenrechtlichen **ANZEIGE-, OFFENLEGUNGS- ODER WAHRHEITSPFLICHT** eine **ABGABENVERKÜRZUNG** bewirkt.

Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer vorsätzlich (Wissentlichkeit ausreichend) unter Verletzung der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen eine **VERKÜRZUNG VON UMSATZSTEUER** bewirkt und die Verkürzung für möglich und

Finanzvergehen	Verkürzungsbetrag	Geldstrafe bis	Freiheitsstrafe	Verbandsbuße
Fahrlässige Abgabenverkürzung		100% des Betrages	keine	100% des Betrages



gewiss hält oder wer unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten eine **VERKÜRZUNG VON LOHNSTEUER**, Dienstgeberbeiträgen oder Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag bewirkt und die Verkürzung für möglich und gewiss hält.

Vorsätzlich handelt, wer ein Tatbild mit **WISSEN UND WOLLEN** verwirklicht. Erforderlich ist damit eine zielgerichtete subjektive Einstellung des Täters. Es genügt, wenn der Täter die Verwirklichung der Verkürzung ernstlich für möglich hält und

sich mit ihr abfindet. Der Vorsatz muss für die Einstufung als Abgabenhinterziehung nicht den gesamten Verkürzungsbetrag umfassen.

Eine strafbare Abgabenhinterziehung kann damit immer nur dann vorliegen, wenn der Abgabepflichtige von seiner Abgabepflicht Kenntnis hat.

**WERDEN PRIVATAUSGABEN ALS BETRIEBSAUSGABEN** abgezogen und **PRIVATANTEILE** (trotz Kenntnis) **NICHT ABGEZOGEN**, so indiziert dies ein

**VORSÄTZLICHES VERHALTEN.**

Gleiches gilt dafür, wenn ein Abgabepflichtiger bei jahrelang erklärten Verlusten hohe private Vermögenszuwächse nicht erklären kann. Hier wird bei einer festgestellten Abgabeverkürzung ebenfalls Vorsatz vorliegen.

Beim Tatbestand der Abgabenhinterziehung durch **VERKÜRZUNG VON UMSATZSTEUERBETRÄGEN** liegt die strafbare Handlung bereits dann vor, wenn Umsatzsteuervorauszahlungen nicht bei Fälligkeit entrich-

tet werden oder unterjährige Umsatzsteuerguthaben durch falsche Umsatzsteuervoranmeldungen erschlichen werden. Bei diesem Tatbestand **GENÜGT BEREITS DIE VORÜBERGEHENDE ERLANGUNG EINES STEUERVORTEILS**. Aus diesem Grund wird bei (höheren) Nachzahlungen im Rahmen der Umsatzsteuererklärung die Vornahme einer vollumfassenden **SELBSTANZEIGE EMPFOHLEN**.

**Abgabebetrag (§ 39 FinStrG)**

Liegt vor, wenn der Täter eine vom Gericht zu ahndende Abgabenhinterziehung (dh Hinterziehungsbetrag von > EUR 100.000) entweder unter Verwendung **FALSCHER ODER GEFÄLSCHTER URKUNDEN**, Daten oder anderer Beweismittel oder unter Verwendung von **SCHEINGESCHÄFTEN** oder anderen Scheinhandlungen begeht.

Weiters ist der Tatbestand des Abgabebetrages auch dann erfüllt, wenn der Täter **VORSTEU-**

**ERBETRÄGE** (Hinterziehungsbeitrag von > EUR 100.000) geltend macht, denen **KEINE LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN ZUGRUNDE LIEGEN**.

**Strafaufhebung durch Verkürzungszuschlag**

Werden anlässlich einer abgabenbehördlichen Überprüfungsmaßnahme (zB Ergänzungsansuchen, Außenprüfung,...) Finanzvergehen festgestellt, so kann in bestimmten Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens vermieden werden.

Finanzvergehen	Verkürzungsbetrag	(primär) Geldstrafe bis	(ausnahmsweise) Freiheitsstrafe	Verbandsbuße
Abgabenhinterziehung	bis €33.000	200% des Betrages	keine	200% des Betrages
Abgabenhinterziehung	bis €100.000	200% des Betrages	0-3 Mon.	200% des Betrages
Abgabenhinterziehung	über €100.000	200% des Betrages	0-2 Jahre	200% des Betrages

Finanzvergehen	Verkürzungsbetrag	(primär) Freiheitsstrafe	(fakultativ) Geldstrafe bis	Verbandsbuße
Abgabebetrag	€100.000 bis €250.000	0-3 Jahre	€1.000.000	€2.500.000
Abgabebetrag	Bis €500.000	0,5-5 Jahre	€1.500.000	€5.000.000
Abgabebetrag	Über €500.000	1-10 Jahre	€2.500.000	400% des Betrages

▶ Eine **SELBSTANZEIGE** sollte **IMMER MIT DEM STEUERBERATER ABGESPROCHEN WERDEN**, da der geringste Fehler bei der Einbringung der Selbstanzeige die Straffreiheit gefährden kann.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

+ **VERKÜRZUNGEN VON MAXIMAL EUR 33.000, WOBEI PRO JAHR DIE VERKÜRZUNG MAXIMAL EUR 10.000 AUSMACHEN DARF**

+ Zahlung eines einmaligen **STRAFZUSCHLAGES IM AUSMASS VON 10% DES VERKÜRZTEN BETRAGES** innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung (samt Rechtsmittelverzicht)

+ Zahlung der verkürzten Abgaben innerhalb eines Monats nach Festsetzung

+ Es ist weder ein Strafverfahren anhängig, noch ist eine Selbstanzeige erfolgt, noch besteht ein Bedürfnis der Spezialprävention.

Die Zahlung der verkürzten Abgaben und des Strafzuschlags zieht eine strafbefreiende Wir-

kung für das begangene Delikt nach sich. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Bestimmung der Abgabenbehörde einen Ermessensspielraum einräumt und der Abgabepflichtige nicht blind auf die **ANWENDUNG DIESER BESTIMMUNG VERTRAUEN** sollte.

Insbesondere dürfte die Finanzverwaltung nach einem internen Erlaß den Verkürzungszuschlag nur dann zur Anwendung bringen, wenn der Steuerpflichtige in den letzten 5 Jahren noch nicht vom Verkürzungszuschlag Gebrauch gemacht hat.

### **Straffreiheit durch Selbstanzeige**

Durch rechtzeitige Offenlegung des gesamten Sachverhaltes und Bezahlung des verkürzten

Betrages kann ein Abgabepflichtiger, der sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, Straffreiheit erlangen.

In der Selbstanzeige ist der Sachverhalt offenzulegen und der oder die Täter zu benennen. Zugleich ist binnen eines Monats nach Erstattung der Selbstanzeige der verkürzte Betrag zu entrichten. Voraussetzung für die Straffreiheit ist jedenfalls, dass im Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat noch nicht entdeckt ist bzw. noch keine Verfolgungshandlungen seitens der Behörde gesetzt wurden.





## **DRAHTSEILAKT.**

Wir helfen Ihnen die Balance zu halten.

**böhm&partner**  
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG